

NOMOSKOMMENTAR

Jurgeleit [Hrsg.]

Betreuungsrecht

Handkommentar

5. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Andreas Jurgleit [Hrsg.]

Betreuungsrecht

Handkommentar

5. Auflage

Roberto Bučić, Richter am Oberlandesgericht Hamm | **Dr. Andrea Diekmann**, Präsidentin des Landgerichts Frankfurt (Oder) | **Ariane vom Felde**, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M. | **Prof. Dr. Andreas Jurgleit**, Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum | **Dr. Peter Kieß**, Vorsitzender Richter am Landgericht Dresden | **Dr. Klaus Maier**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/M. | **Sybille M. Meier**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin | **Dr. Immanuel Stauch**, Vorsitzender Richter am Landgericht Tübingen a.D.



Nomos

Zitiervorschlag: HK-BetrR/Bearbeiter BGB § 1814 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7023-6

5. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur fünften Auflage

Seit der vierten Auflage sind vier besonders ereignisreiche Jahre für das Betreuungsrecht vergangen. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Betreuungsrecht grundlegend auf eine neue normative Grundlage gestellt. Das betrifft insbesondere das materielle Recht des BGB, aber auch die organisatorische Struktur des Betreuungsrechts, wie sie nunmehr im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) umfassend für alle im Betreuungsrecht tätigen Akteure – mit Ausnahme der Betreuungsgerichte – geregelt ist. Grundlage der Tätigkeit der Betreuungsgerichte ist weiterhin das FamFG, das im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren ebenfalls modifiziert wurde.

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat die Kommentatoren vor die große Herausforderung gestellt, das Neue unter Einbeziehung der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu bedenken und zu entscheiden, inwieweit die Ansätze der Rechtsprechung noch Geltung beanspruchen können bzw. zu modifizieren sind. Die Ergebnisse finden sich in der fünften Auflage, die unter Beibehaltung der bewährten Struktur des Kommentars das neue Recht unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung praxisnah umfassend erläutert und Wege zur zukünftigen Gestaltung des Betreuungsrechts im Sinne der Wünsche und des Wohls der Betroffenen weist.

Die Neukomentierungen betreffen insbesondere

- das neue gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten/Lebenspartner,
- die Ausgestaltung und Stärkung der Vorsorgevollmacht,
- die Voraussetzungen zur Bestellung eines Betreuers,
- die bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes,
- die grundlegenden Pflichten des Betreuers bei der Führung der Betreuung,
- die Maßnahmen zum Schutz des Betreuten vor Missbrauch,
- die Modifikationen im Bereich der Personenangelegenheiten,
- die Veränderungen des Rechts der Vermögensangelegenheiten,
- die Stärkung ehrenamtlicher Betreuung,
- die Stärkung der Betreuungsvereine,
- die Verbesserung der Qualität beruflicher Betreuer,
- die Neustrukturierung des Vergütungsrechts,
- das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- das internationale Betreuungsrecht.

Für Anregungen und Kritik sind wir weiterhin dankbar. Angesichts der vielfältigen neuen Herausforderungen durch die Reform freuen wir uns auf einen fruchtbaren Gedankenaustausch.

Am Ende des Vorworts habe ich Frau Margrit Kania, Urgestein des Betreuungsrechts und Kommentatorin der ersten Stunde, die aus Altersgründen die fünfte Auflage nicht mehr begleitet, herzlichst für ihre engagierte Tätigkeit in den ersten vier Auflagen zu danken!

Bochum, im September 2022

Andreas Jurgeleit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur fünften Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	33
Einleitung	37

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1358	Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge	45
§ 1814	Voraussetzungen	59
Anhang 1 zu § 1814	Muster Vollmacht	103
Anhang 2 zu § 1814	Vorsorgeregister-Verordnung	107
Anhang 3 zu § 1814	Vorsorgeregister-Gebührensatzung	110
§ 1815	Umfang der Betreuung	113
§ 1816	Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen	129
§ 1817	Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer	156
§ 1818	Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde	165
§ 1819	Übernahmepflicht; weitere Bestellungs Voraussetzungen	169
§ 1820	Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung	171
§ 1821	Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten	188
§ 1822	Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen	211
§ 1823	Vertretungsmacht des Betreuers	213
§ 1824	Ausschluss der Vertretungsmacht	236
§ 1825	Einwilligungsvorbehalt	243
§ 1826	Haftung des Betreuers	261
§ 1827	Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten	295
§ 1828	Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens	308
§ 1829	Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen	311
§ 1830	Sterilisation	327
§ 1831	Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	336
§ 1832	Ärztliche Zwangsmaßnahmen	357
§ 1833	Aufgabe von Wohnraum des Betreuten	366

§ 1834	Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten	384
	Vorbemerkung zu §§ 1835 ff. BGB – Vermögensangelegenheiten	389
§ 1835	Vermögensverzeichnis	397
§ 1836	Trennungsgesuch; Verwendung des Vermögens für den Betreuer	404
§ 1837	Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft oder Schenkung	408
§ 1838	Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten	412
§ 1839	Bereithaltung von Verfügungsgeld	414
§ 1840	Bargeldloser Zahlungsverkehr	417
§ 1841	Anlagepflicht	418
§ 1842	Voraussetzungen für das Kreditinstitut	420
§ 1843	Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren	422
§ 1844	Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts	426
§ 1845	Sperrvereinbarung	428
§ 1846	Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung ..	432
§ 1847	Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte	434
§ 1848	Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld	436
§ 1849	Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere	445
§ 1850	Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe	458
§ 1851	Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte	469
§ 1852	Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte	479
§ 1853	Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen	483
§ 1854	Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte	488
§ 1855	Erklärung der Genehmigung	502
§ 1856	Nachträgliche Genehmigung	505
§ 1857	Widerrufsrecht des Vertragspartners	511
§ 1858	Einseitiges Rechtsgeschäft	513
§ 1859	Gesetzliche Befreiungen	518
§ 1860	Befreiungen auf Anordnung des Gerichts	523
§ 1861	Beratung; Verpflichtung des Betreuers	528
§ 1862	Aufsicht durch das Betreuungsgericht	531
§ 1863	Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten ...	538
§ 1864	Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers	542
§ 1865	Rechnungslegung	549
§ 1866	Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht	554

§ 1867	Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts	557
§ 1868	Entlassung des Betreuers	563
§ 1869	Bestellung eines neuen Betreuers	596
§ 1870	Ende der Betreuung	601
§ 1871	Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt	602
§ 1872	Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung	614
§ 1873	Rechnungsprüfung	619
§ 1874	Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung	620
Übersicht vor §§ 1875 ff. BGB		630
§ 1875	Vergütung und Aufwendungsersatz	632
§ 1876	Vergütung	633
§ 1877	Aufwendungsersatz	637
§ 1878	Aufwandspauschale	651
§ 1879	Zahlung aus der Staatskasse	657
§ 1880	Mittellosigkeit des Betreuten	657
§ 1881	Gesetzlicher Forderungsübergang	665

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)

Artikel 24	Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft	672
------------	--	-----

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Vorbemerkung zu §§ 1 ff. BtOG		676
§ 1	Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben	678
§ 2	Örtliche Zuständigkeit	687
§ 3	Fachkräfte	691
§ 4	Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde	693
§ 5	Informations- und Beratungspflichten	702
§ 6	Förderungsaufgaben	707
§ 7	Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung	713
§ 8	Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung	718
§ 9	Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde	726
§ 10	Mitteilung an Betreuungsvereine	728

§ 11	Aufgaben im gerichtlichen Verfahren	729
§ 12	Betreuervorschlag	734
§ 13	Weitere Aufgaben	737
§ 14	Anerkennung	739
§ 15	Aufgaben kraft Gesetzes	746
§ 16	Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung	752
§ 17	Finanzielle Ausstattung	752
§ 18	Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein ...	753
§ 19	Begriffsbestimmung	753
§ 20	Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer	755
§ 21	Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit	756
§ 22	Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung	757
§ 23	Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung	758
§ 24	Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung; Registrierungsgebühr	774
§ 25	Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer	778
§ 26	Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten	780
§ 27	Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung	782
§ 28	Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes	786
§ 29	Fortbildung	787
§ 30	Leistungen an berufliche Betreuer	788
§ 31	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten	791
§ 32	Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung	793
§ 33	Vorläufige Registrierung	795
§ 34	Anwendungsvorschrift zu § 7	795

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)

Vorbemerkung zum VBVG	796	
§ 3	Stundensatz des Vormunds	797
§ 7	Vergütung und Aufwändungsersatz des beruflichen Betreuers	802
§ 8	Höhe der Vergütung; Verordnungsermächtigung	804
§ 9	Fallpauschalen	822
§ 10	Gesonderte Pauschalen	832
§ 11	Aufwändungsersatz	836

§ 12	Sonderfälle der Betreuung	837
§ 13	Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine ..	842
§ 14	Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde	846
§ 15	Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung	849
§ 16	Zahlung aus der Staatskasse, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche	853
§ 17	Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und beruflichen Betreuern	856
§ 18	Übergangsregelung	858
§ 19	Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben	859

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(FamFG)**

Vorbemerkung zu §§ 271 ff. FamFG	861	
§ 271	Betreuungssachen	873
§ 272	Örtliche Zuständigkeit	877
§ 273	Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts	894
§ 274	Beteiligte	903
§ 275	Stellung des Betroffenen im Verfahren	930
§ 276	Verfahrenspfleger	934
§ 277	Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers	943
§ 278	Persönliche Anhörung des Betroffenen	949
§ 279	Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters	978
§ 280	Einholung eines Gutachtens	986
§ 281	Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens	1013
§ 282	Vorhandene Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	1021
§ 283	Vorführung zur Untersuchung	1028
§ 284	Unterbringung zur Begutachtung	1038
§ 285	Ermittlung und Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht	1046
§ 286	Inhalt der Beschlussformel	1061
§ 287	Wirksamwerden von Beschlüssen	1081
§ 288	Bekanntgabe	1090
§ 289	aufgehoben	1100

§ 290	Bestellungsurkunde	1100
§ 291	Überprüfung der Betreuerauswahl	1104
§ 292	Zahlungen an den Betreuer; Verordnungsermächtigung	1109
§ 292a	Zahlungen an die Staatskasse	1120
§ 293	Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts	1122
§ 294	Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts	1136
§ 295	Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts	1149
§ 296	Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers	1156
§ 297	Sterilisation	1166
§ 298	Verfahren in Fällen des § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	1184
§ 299	Persönliche Anhörung in anderen Genehmigungsverfahren	1206
§ 300	Einstweilige Anordnung	1228
§ 301	Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit	1244
§ 302	Dauer der einstweiligen Anordnung	1248
§ 303	Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde	1252
§ 304	Beschwerde der Staatskasse	1296
§ 305	Beschwerde des Unterbrachten	1298
§ 306	Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts	1300
§ 307	Kosten in Betreuungssachen	1303
§ 308	Mitteilung von Entscheidungen	1324
§ 309	Mitteilungen an die Meldebehörde	1331
§ 309a	Mitteilungen an die Betreuungsbehörde	1333
§ 310	Mitteilungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme	1336
§ 311	Mitteilungen zur Strafverfolgung	1338
§ 312	Unterbringungssachen	1340
§ 313	Örtliche Zuständigkeit	1345
§ 314	Abgabe der Unterbringungssache	1348
§ 315	Beteiligte	1350
§ 316	Verfahrensfähigkeit	1354
§ 317	Verfahrenspfleger	1357
§ 318	Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers	1363
§ 319	Persönliche Anhörung des Betroffenen	1363
§ 320	Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen Behörde	1372

§ 321	Einholung eines Gutachtens	1373
§ 322	Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur Begutachtung	1382
§ 323	Inhalt der Beschlussformel	1386
§ 324	Wirksamwerden von Beschlüssen	1389
§ 325	Bekanntgabe	1391
§ 326	Zuführung zur Unterbringung; Verbringung zu einem stationären Aufenthalt	1393
§ 327	Vollzugsangelegenheiten	1395
§ 328	Aussetzung des Vollzugs	1398
§ 329	Dauer und Verlängerung der Unterbringungsmaßnahme	1399
§ 330	Aufhebung der Unterbringungsmaßnahme	1402
§ 331	Einstweilige Anordnung	1404
§ 332	Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit	1410
§ 333	Dauer der einstweiligen Anordnung	1411
§ 334	Einstweilige Maßregeln	1412
§ 335	Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde	1413
§ 336	Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen	1429
§ 337	Kosten in Unterbringungssachen	1429
§ 338	Mitteilung von Entscheidungen	1431
§ 339	Benachrichtigung von Angehörigen	1433
§ 340	Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen	1434
§ 341	Örtliche Zuständigkeit	1437
	Anhang: Synopse neues Recht/altes Recht	1440
	Stichwortverzeichnis	1445

Bearbeiterverzeichnis

Roberto Bučić, Richter am Oberlandesgericht Hamm
(§§ 271–274, 278–291, 293–302, 306–311, 341 FamFG)

Dr. Andrea Diekmann, Präsidentin des Landgerichts Frankfurt (Oder)
(§§ 312–315, 319–334, 337–339 FamFG)

Ariane vom Felde, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M.
(§§ 1833, 1848–1854 BGB)

Prof. Dr. Andreas Jurgleit, Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor
an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
(Einleitung, §§ 1814–1820, Vor 1835 ff., 1838, 1855–1858, 1860 BGB;
Art. 24 EGBGB)

Dr. Peter Kieß, Vorsitzender Richter am Landgericht Dresden
(§§ 1821–1825, 1827–1829, 1832, 1837, 1839–1847, 1864, 1868–1871,
1874 BGB; Anhang Synopse altes Recht/neues Recht)

Dr. Klaus Maier, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/M.
(§§ 1875–1881 BGB; VBVG; §§ 277, 292, 292a FamFG)

Sybille M. Meier, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin
für Sozialrecht, Berlin
(§§ 1826, 1830, 1834, 1835, 1859, 1861–1863, 1865–1867, 1872, 1873
BGB; §§ 275, 276, 316, 317 FamFG)

Dr. Immanuel Stauch, Vorsitzender Richter am Landgericht Tübingen a.D.
(§§ 303–305, 336 FamFG)

dd) Alle Angelegenheiten

Die Bestellung eines Betreuers für „alle Angelegenheiten“ des Betroffenen ist nach § 1815 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen (→ Rn. 6). 40

Überleitungsregelung: Ist zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1.1.2023 ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt, ist der Aufgabenkreis bis zum 1.1.2024 nach Maßgabe von § 1815 Abs. 1 BGB zu ändern (Art. 229 § 54 Abs. 3 EGBGB).

ee) Fernmeldeverkehr und Post

Für einen Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) und die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) bedarf es einer strengen, an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Prüfung.⁵⁹ 41

Die Betreuung darf die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und die Kontrolle der Post nur erfassen, wenn der Betreuer seine Aufgaben ansonsten **nicht in der gebotenen Weise erfüllen könnte** und hierdurch wesentliche Rechtsgüter des Betroffenen erheblich gefährdet oder beeinträchtigt würden.⁶⁰ Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn der Betroffene die für ihn bestimmte Post nicht begreifen oder bearbeiten oder weiterleiten kann und deswegen der Betreuer wesentliche finanzielle Angelegenheiten nicht zu bearbeiten vermag.⁶¹ In solchen Fällen besteht aber kein Bedürfnis, zusätzlich die Telefongespräche des Betroffenen zu kontrollieren.⁶² Der Aufgabenkreis Post verpflichtet den Betreuer aber nicht, stets und umfassend die Post zu überwachen. Notwendig ist eine **Kontrolle nur im Rahmen des konkreten Fürsorgebedürfnisses**. Im Übrigen ist das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu wahren.⁶³ 42

Der Fernmeldeverkehr des Betroffenen kann kontrolliert werden, um ihn davon abzuhalten, **Dritte durch ständige Anrufe zu belästigen** oder Behörden beispielsweise durch missbräuchliche Verwendung des Notrufs in ihrer Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Kontrolle des Fernmeldeverkehrs dient in diesen Fällen einerseits den Interessen von Dritten und Behörden, andererseits aber zusätzlich dem Betroffenen, der davor bewahrt werden soll, Adressat von Unterlassungs- und Schadensersatzprozessen sowie Strafanzeigen zu sein⁶⁴ (zur grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung → Rn. 12). 43

ff) Kontrollbetreuung

Zur Anordnung einer Kontrollbetreuung → Rn. 62 ff. 44

59 BayObLG FamRZ 2001, 871.

60 BGH 21.10.2020 – XII ZB 153/20 Rn. 28; so bereits BayObLG FamRZ 2002, 1225 (1226).

61 BayObLG FamRZ 2002, 1225 (1226).

62 BayObLG FamRZ 2001, 871 (872); vgl. auch BayObLG FamRZ 2003, 962 zur Unverhältnismäßigkeit der Wegnahme eines Handys, um Kontakte mit Familienangehörigen zu unterbinden.

63 OLG München FamRZ 2008, 89.

64 OLG München FGPrax 2008, 110.

gg) Widerruf einer Vollmacht

- 45 Das Recht zum Widerruf steht nach § 1815 Abs. 3 BGB dem **Kontrollbetreuer** zu (→ Rn. 63). Zudem steht es nach der Gesetzesbegründung **jedem Betreuer** für die jeweilig angeordneten Aufgabenbereiche zu. Damit soll eine zweifache Befassung des Betreuungsgerichts vermieden werden.⁶⁵ Einer ausdrücklichen Anordnung des Aufgabebereichs des Widerrufs der Vollmacht bedarf es – entgegen der Rechtsprechung des BGH zum alten Recht⁶⁶ – nach diesem Gesetzeszweck nicht. Der Schutz des Betroffenen soll über den Genehmigungstatbestand von § 1820 Abs. 5 S. 2 BGB (→ BGB § 1820 Rn. 61 ff.) verwirklicht werden.⁶⁷

b) Bedeutung für das Betreuungsgericht

- 46 Die Festlegung der erforderlichen Aufgabenbereiche kann in **vier Schritten** erfolgen: Als Erstes ist der konkrete Handlungsbedarf möglichst kleinteilig festzustellen. Als Zweites ist zu fragen, inwieweit der Betroffene selbst in der Lage ist, die konkret anfallenden Aufgaben zu erledigen. Als Drittes ist zu ermitteln, ob andere, soziale Hilfen den Betroffenen unterstützen können oder eine Vollmacht⁶⁸ gerade für den nötigen Handlungsbedarf erstellt wurde. Als Viertes ist zu prüfen, ob der ermittelte Hilfebedarf auf der Krankheit oder Behinderung des Betroffenen beruht.
- 47 Der **Hilfebedarf** kann durch die Anhörung des Betroffenen (§ 278 FamFG), seiner Angehörigen oder einer Vertrauensperson (§ 279 Abs. 1 FamFG iVm §§ 274 Abs. 4, 279 Abs. 3 FamFG), die Stellungnahme der Betreuungsbehörde (§ 279 Abs. 2 FamFG) und die Einholung eines Gutachtens (§ 280 Abs. 3 Nr. 4 FamFG) geklärt werden. Der Sachverständige muss ebenfalls dazu Stellung nehmen, ob und inwieweit die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen **ursächlich** für den Hilfebedarf ist. Die Ausführungen des Sachverständigen entbinden aber nicht von der Feststellung der Tatsachen, die einen konkreten Hilfebedarf begründen.⁶⁹ Hinsichtlich der Ermittlung einer **Vollmacht und anderer Hilfen** wird auf → BGB § 1814 Rn. 86, 137 f. verwiesen.
- 48 Das Gesagte gilt entsprechend für die **Erweiterung** der Aufgabenkreise des Betreuers (§ 1871 Abs. 3 BGB; § 293 Abs. 1 FamFG).⁷⁰

c) Bedeutung für andere Gerichte

- 49 Für die anderen Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Festlegung des Aufgabenkreises für die **Prüfung der Prozessfähigkeit** von Bedeutung.
- 50 Für die **ordentliche Gerichtsbarkeit** findet, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die Wahrnehmung der Interessen des Betreuten im Prozess umfasst, § 53

65 BR-Drs. 564/20.

66 BGH 13.5.2020 – XII ZB 61/20, NJW-RR 2020, 1073 Rn. 14; 28.7.2015 – XII ZB 674/14, NJW 2015, 3572 Rn. 10 ff.

67 BR-Drs. 564/20, 329.

68 Dies betrifft Vollmachten für einzelne Angelegenheiten wie eine Kontovollmacht. Im Fall einer Generalvollmacht bedarf es grundsätzlich bereits nicht der Einleitung eines Betreuungsverfahrens.

69 BGH FamRZ 2012, 380; OLG München BtPrax 2006, 348.

70 BayObLGR 2002, 265.

ZPO Anwendung, der im Zuge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts grundlegend geändert wurde (→ BGB § 1823 Rn. 89 ff.).

Ist ein Betreuer für die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen im Prozess nicht bestellt oder wird der Betreuer nicht tätig, finden §§ 51, 52 ZPO Anwendung. Danach muss festgestellt werden, ob der Betroffene geschäftsfähig ist. Ist er nicht geschäftsfähig, ist das Gericht zu informieren (§ 22a FamFG), damit ggf. ein Betreuer bestellt wird oder Maßnahmen der Aufsicht (§ 1862 BGB) ergriffen werden. Auf Antrag des Klägers hat der Vorsitzende des Prozessgerichts einem geschäftsunfähigen Beklagten bis zu einer Entscheidung des Gerichts einen besonderen Vertreter zu bestellen, wenn dies wegen Gefahr in Verzug für den Kläger notwendig ist (§ 57 Abs. 1 ZPO). 51

Wird eine Partei nach Eintritt der Rechtshängigkeit geschäftsunfähig, wird das Verfahren unter den Voraussetzungen der §§ 241, 246 ZPO unterbrochen. Das Gericht ist zu informieren (§ 22a FamFG). § 57 ZPO Abs. 1 ZPO gilt entsprechend.⁷¹ 52

Für die **Arbeitsgerichtsbarkeit** (§ 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG), die **Finanzgerichtsbarkeit** (§ 58 Abs. 2 S. 1 und 2 FGO), die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (§ 62 Abs. 4 VwGO), die **Sozialgerichtsbarkeit** (§§ 71 Abs. 6, 72 Abs. 1 SGG)⁷² und die Verfahren der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** (§ 9 FamFG) gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend. 53

d) Bedeutung für Behörden

Nach § 11 Abs. 2 SGB X, § 12 Abs. 2 VwVfG, § 79 Abs. 2 AO findet § 53 ZPO entsprechende Anwendung (→ Rn. 50). 54

Ist ein Betreuer für die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen im Verfahren nicht bestellt, kann die Behörde sich an das Betreuungsgericht wenden und um die Bestellung eines Vertreters ersuchen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X, § 16 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG, § 81 Abs. 1 Nr. 4 AO). Wird der Betreuer nicht tätig, ist das Gericht zu informieren (§ 22a FamFG), damit ggf. Maßnahmen der Aufsicht (§ 1862 BGB) ergriffen werden können. 55

e) Bedeutung für die Betreuungsbehörde

Für eine inhaltlich qualifizierte Stellungnahme nach § 279 Abs. 2 FamFG (→ FamFG § 279 Rn. 10) ist es notwendig, das soziale Umfeld des Betroffenen zu analysieren, um drei Fragen von verfassungsrechtlicher Bedeutung beantworten zu können: Welche Angelegenheiten des Betroffenen sind konkret zu erledigen? Was kann der Betroffene trotz seiner Erkrankung in seinem sozialen Lebensraum selbst gestalten? Welche anderen, sozialen Hilfen, die den Betroffenen auffangen können, sind verfügbar? 56

f) Bedeutung für den Betreuer

Der Betreuer muss, insbesondere bei besonders schwerwiegenden Eingriffen in Grundrechte des Betroffenen, wie der Kontrolle des Fernmeldeverkehrs und der Post (→ Rn. 41 ff.), anhand der konkreten Umstände prüfen, ob er von der 57

71 BGH NJW 1990, 1735.

72 Nach § 72 Abs. 1 SGG ist die Bestellung eines Prozesspflegers auch für den Kläger möglich.

Bestellung Gebrauch macht.⁷³ Zeigt sich im Laufe der Betreuung eine erhöhte Kompetenz des Betreuten, kann dessen Eigenständigkeit durch einen größeren Freiraum gefördert werden. Fällt der Betreuungsbedarf ganz oder teilweise weg, ist das Betreuungsgericht zu informieren (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2 BGB). Entsprechendes gilt, wenn sich der Betreuungsbedarf erweitert (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BGB).

g) Bedeutung für Angehörige und einen Verfahrenspfleger

- 58 Die Aufgabe der Angehörigen und eines Verfahrenspflegers (§ 276 FamFG) kann darin bestehen, die dem Betroffenen verbliebenen Fähigkeiten dem Betreuungsgericht zu vermitteln. Zusätzlich ist ggf. aufzuzeigen, welche anderen Hilfen im familiären und sonstigen sozialen Umfeld zur Verfügung stehen. Zieht das Betreuungsgericht daraus keine Konsequenzen, liegt darin ein Verfahrensfehler (Verstoß gegen § 26 FamFG).

III. Die ausdrückliche Anordnung von Aufgabenbereichen (Abs. 2)

- 59 Nach § 1815 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BGB bedürfen folgende Entscheidungen über den Aufgabenbereich der **ausdrücklichen Anordnung**:

- Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB
- Freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1831 Abs. 4
- Bestimmung des Aufenthalts im Ausland
- Bestimmung des Umgangs
- Entscheidung über Telekommunikation
- Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post

- 60 Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber in den Aufgabenbereichen, die mit einer **erhöhten Eingriffsintensität** verbunden sind und die generell oder im Einzelfall ohne gerichtliche Genehmigung veranlasst werden können, einen Mechanismus für eine besonders aufmerksame Prüfung der Erforderlichkeit installieren.⁷⁴ Deshalb sind Maßnahmen nach § 1831 Abs. 1 und Abs. 4 BGB erfasst, weil diese nach § 1831 Abs. 2 BGB bei Gefahr in Verzug auch ohne gerichtliche Genehmigung veranlasst werden können. Dagegen bedarf die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 Abs. 1 BGB stets der gerichtlichen Genehmigung (§ 1832 Abs. 2 BGB), weshalb dieser Aufgabenbereich in § 1815 Abs. 2 BGB nicht genannt ist.⁷⁵

- 61 **Überleitungsregelung:** Auf Betreuungen, die zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1.1.2023 bestehen, findet § 1815 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGB bis zum 1.1.2028 grundsätzlich keine Anwendung (Art. 229 § 54 Abs. 4 S. 1 EGBGB). Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 1831 Abs. 2 BGB hat das Betreuungsgericht über den Aufgabenkreis nach Maßgabe von § 1815 Abs. 2 BGB zu entscheiden (Art. 229 § 54 Abs. 4 S. 2 EGBGB).

73 BayObLG FamRZ 2001, 871.

74 BR-Drs. 564/20, 168.

75 BR-Drs. 564/20, 311.

erfolgt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 FamFG in Verbindung mit §§ 883, 888 ZPO.

§ 1821 BGB Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) ¹Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. ²Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) ¹Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. ²Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. ³Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. ⁴Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) ¹Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. ²Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. ³Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

I. Bedeutung der Vorschrift für

den Betreuer	1
1. Bedeutungswandel	3
2. Kreis der Betreuer	5
3. Das Konzept der persönlichen rechtlichen Betreuung	7

II. Betreuung als rechtliche Besorgung der Angelegenheiten, Unterstützung des Betreuten

(Abs. 1)	16
1. Bedeutung der Norm für Umfang der Rechtspflichten	17

2. (Neben-)Pflichten des Betreuers nach Maßgaben des § 1821 BGB	24	VI. Auswirkungen eines Nichtbeachtens der Wünsche	59
a) Pflicht zur Organisation	24	VII. Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem (Abs. 5)	61
b) Herstellen eines Vertrauensverhältnisses	26	1. Persönliche Kontaktaufnahme	63
c) Fehlen sonstiger Hilfen	27	2. Verschaffen eines persönlichen Eindrucks	68
III. Wünsche des Betreuten (Abs. 2)	30	3. Besprechungspflicht	69
1. Wunschbefolgungspflicht ...	32	VIII. Rehabilitation (Abs. 6)	72
2. Feststellung der Wünsche des Betreuten (Abs. 2 S. 2 und 4)	40	IX. Überwachung durch das Gericht und Maßnahmen	77
IV. Grenzen der Wunschbefolgungspflicht (Abs. 3)	43	X. Der Grundsatz der persönlichen Betreuung und die Delegation von Betreueraufgaben	79
1. Gefährdung des Betreuten	47	XI. Zwangsbefugnisse des Betreuers	90
2. Zumutbarkeit	50	1. Zwang zum Wohl des Betreuten	90
V. Ermittlung des mutmaßlichen Willens (Abs. 4)	55	2. Spezialgesetzliche Ermächtigung ist erforderlich	94

I. Bedeutung der Vorschrift für den Betreuer

Die Vorschrift ist von elementarer und zentraler Bedeutung. Sie richtet sich – wie auch schon die im Vergleich zum § 1901 BGB aF neu gefasste Überschrift zeigt – an den Betreuer. Er ist Adressat der in der Vorschrift zusammengefassten Pflichten über den Umfang und die Ziele der Betreuung. § 1821 BGB zeigt auf, wie der Gesetzgeber die Betreuung im Verhältnis vom Betreuer zum Betreuten neu konzipieren will. Die in § 1901 Abs. 5 BGB aF punktuell geregelte Berichtspflicht wurde nunmehr in § 1864 BGB umfassend geregelt (→ BGB § 1864 Rn. 1 ff.). Der Betreuungsbericht, den § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB aF vorsah (→ 4. Aufl. 2018, BGB § 1901 Rn. 72 ff.), ist weggefallen, auch weil er in der Vergangenheit praktisch nie vom Betreuungsgericht angefordert wurde.¹

Für den durch eine Vorsorgevollmacht **Bevollmächtigten** ergeben sich dessen Befugnisse vorrangig aus der Vollmacht selbst (→ BGB § 1814 Rn. 112). Soweit keine ausdrückliche Regelung enthalten ist, sollte sich der Bevollmächtigte an die in § 1821 BGB niedergelegten Rechtsgedanken gebunden fühlen.²

1. Bedeutungswandel

So wie in § 1901 BGB aF das gesetzgeberische Konzept der Betreuung verankert war, so sind diese Grundaussagen jetzt in § 1821 BGB enthalten. § 1821 BGB wurde aber grundlegend neu gefasst und ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion um die Neuorientierung des Betreuungsrechts. Ausgangspunkt der Reformüberlegungen war zum einen die UN-BRK, zum anderen die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“.² Wesentliches Ziel ist, das Handeln am individuellen subjektiven Wohl des Betreu-

¹ BT-Drs. 19/24445, 300.

² Matta/Engels/Brosej/Köller ua, Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag 2018; abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf; eingesehen am 4.8.2022.

ten auszurichten und ein Berufen auf ein „objektives“ Wohl abzulehnen. Der **Selbstbestimmung** soll mehr als bisher der Vorrang vor einer gut gemeinten, aber fremdbestimmten Fürsorge eingeräumt werden.³ Das zeigt sich auch darin, dass die „Wünsche des Betreuten“ als zentraler Ansatzpunkt in die Überschrift aufgenommen wurde.

- 4 Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu § 1901 BGB aF war nicht umfangreich: In der Rechtsprechung wurde § 1901 BGB aF zudem überwiegend in Vergütungsfragen bemüht: wenn etwa der Betreute gegen die Festsetzung der Vergütung einwandte, der Betreuer erfülle seine Pflichten zur persönlichen Betreuung nicht genügend.⁴ Auch standen Fragen der „Übererfüllung“ von Betreuerpflichten (die dann nicht zu vergüten waren) oder der Vergütung von Mitteilungspflichten im Vordergrund. Mit Einführung der Pauschalvergütung entfielen diese Streitigkeiten im Wesentlichen. Vergütungsfragen stellten sich allenfalls im Zusammenhang mit Aufwendungsersatz (jetzt § 1877 Abs. 1 BGB), wenn insbesondere ehrenamtliche Betreuer auch sozial betreuend tätig wurden.⁵

Bei der Lektüre älterer Entscheidungen ist daher zu berücksichtigen, dass die Antwort auf die Frage, ob eine Tätigkeit zur rechtlichen Besorgung einer Angelegenheit vergütungsrechtlich als erforderlich zu betrachten ist, anders ausfällt als die Antwort auf die Frage, ob ihr Nichterbringen einen Verstoß gegen Handlungs(neben)pflichten darstellt, der Zweifel an der Eignung des Betreuers oder einen darauf begründeten Schadensersatzanspruch rechtfertigt.

2. Kreis der Betreuer

- 5 Angesprochen werden **alle Betreuer**, denen eine **persönliche Betreuung** obliegt und die mit gesetzlicher Vertretungsmacht ausgestattet sind. Erfasst werden Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer. Die Vorschrift wendet sich nicht nur an den Einzelbetreuer, sondern auch an den Mitbetreuer, den Kontrollbetreuer oder den Ergänzungsbetreuer. Wegen der Eigenart der jeweiligen Betreuungsart bestehen die Pflichten jedoch in unterschiedlicher Intensität (etwa hinsichtlich der Pflicht in Abs. 5).
- 6 So hat beispielsweise der **Kontrollbetreuer** nach §§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB bei der Überwachung des Bevollmächtigten in gleichem Maße die Wünsche und die Vorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen. Entspricht der Bevollmächtigte den – nicht nach § 1821 Abs. 3 BGB unbeachtlichen – Wünschen und Vorstellungen des Vollmachtgebers hinsichtlich seiner Lebensführung, ist der Kontrollbetreuer zu Beanstandungen nicht berechtigt. Andererseits ist es geradezu seine Pflicht, eine Ausübung der Vollmacht gegen die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten zu unterbinden, weil er deswegen bestellt wurde. Ebenso ist der **Ergänzungsbetreuer** an § 1821 BGB gebunden, jedoch nur hinsichtlich der ihm übertragenen Angelegenheit. **Mitbetreuer** müssen sich in der Betreuungsführung an § 1821 BGB ausrichten und verständigen.

3 BT-Drs. 19/24445, 249 f.

4 Vgl. etwa BGH BtPrax 2012, 163.

5 BayLSG BtPrax 2012, 218.

3. Das Konzept der persönlichen rechtlichen Betreuung

§ 1821 BGB betrifft das **Innenverhältnis** zwischen Betreuer und Betreutem, während § 1823 BGB das **Außenverhältnis**, das Handeln des Betreuers mit Wirkung für und gegen den Betreuten mit Dritten behandelt. 7

Abs. 1 S. 1 **begrenzt** die Tätigkeit des Betreuers in zweierlei Hinsicht: zum einen auf die **rechtliche Besorgung** und zum anderen auf das **erforderliche Maß**. Abs. 1 S. 2 betont den Vorrang des unterstützenden Handelns und den Grundsatz der Subsidiarität des Handelns. 8

In Abs. 2 findet das **Selbstbestimmungsrecht des Betreuten** somit seinen unmittelbaren Niederschlag: Nach Abs. 2 hat der Betreuer sein Handeln an den **Wünschen des Betreuten** (→ Rn. 30 ff.) auszurichten. Der Betreuer wird deshalb verpflichtet, diese zu ermitteln (→ Rn. 55 ff.) und diese, vorbehaltlich Abs. 3, auch zu befolgen. Dabei sind nicht nur die aktuellen Wünsche zu berücksichtigen, sondern vielmehr auch die, die der Betreute im Vorfeld der Betreuung, etwa im Rahmen von **Betreuungsverfügungen**, geäußert hat (→ Rn. 41 ff.). Die im Vergleich zu § 1901 Abs. 2 und 3 BGB aF erheblichen Änderungen machen den gesetzgeberischen Willen besonders deutlich, nunmehr vorrangig (nur) auf die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten abzustellen. 9

Abs. 3 begrenzt diese Pflicht, den subjektiven Willen des Betreuten zu beachten. Der Betreuer muss Wünsche nicht beachten, die die Person oder das Vermögen des Betreuten erheblich gefährden und der Betreute diese Gefahrsbedingung nicht erkennen kann. Zudem muss er den subjektiven Willen des Betreuten nicht beachten, wenn die Beachtung ihm als Betreuer nicht zuzumuten ist. (→ Rn. 43 ff.). 10

Abs. 4 verpflichtet den Betreuer, den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und zeigt dem Betreuer auf, wie er dies zu tun hat: Er hat auf frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder persönliche Wertvorstellungen des Betreuten Rücksicht zu nehmen. Zur Feststellung dieser Kriterien soll er nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen befragen (→ Rn. 55 ff.). 11

Des Weiteren hat der Gesetzgeber in Abs. 5 die in § 1908b Abs. 1 S. 2 BGB aF geregelte **Kontaktpflicht** und die in § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB aF geregelte **Besprechenspflicht** zusammengefasst und so die wesentliche Bedeutung dieser Pflichten an zentraler Stelle herausgestellt (→ Rn. 61 ff.). 12

In Abs. 6 betont der Gesetzgeber den **Rehabilitationsgrundsatz** und erweitert dessen Anwendungsbereich über den Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge hinaus. Der Gesetzgeber versteht die Betreuung als eine vorübergehende, auf Besserung gerichtete Aufgabe. **Betreuung soll kein Dauerzustand sein**. Das Handeln des Betreuers muss auf die Aufhebung der Betreuung abzielen, hierfür soll er alles Erforderliche unternehmen (→ Rn. 72 ff.). Wie und mit welchen Mittel er dieses Ziel erreichen will, obliegt ihm nicht allein zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat allerdings den in § 1901 Abs. 4 BGB aF vorgesehenen **Betreuungsplan**, in dem solche Ziele formuliert werden sollten, abgeschafft. 13

Die in § 1901 Abs. 5 BGB aF geregelten, abstrakt formulierten **Mitteilungspflichten** des Betreuers sind nunmehr in § 1864 Abs. 2 BGB detailliert beschrieben (→ § 1864 Rn. 15 ff.). 14

teilung erforderlich ist. Vergleichbare Regelungsinhalte finden sich in §§ 34 Abs. 2, 308 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 FamFG.

Titel 2 Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 5 BtOG Informations- und Beratungspflichten

(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

(2) ¹Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. ²Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. ³Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.

I. Einleitung

1 § 5 Abs. 1 BtOG entspricht inhaltlich § 4 Abs. 1 BtBG.

§ 5 Abs. 2 S. 1 BtOG entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 3 BtBG. Weggefallen ist aber die Pflicht, bei der Erstellung eines Betreuungsplans zu beraten. Nach § 1901 Abs. 4 S. 2, 3 BGB aF konnte das Betreuungsgericht von einem beruflichen Betreuer in geeigneten Fällen zur Förderung der Rehabilitation die Erstellung eines Betreuungsplans verlangen. Diese Möglichkeiten hat der Gesetzgeber in § 1821 Abs. 6 BGB nicht aufgegriffen, da „die gerichtliche Praxis davon ganz überwiegend keinen Gebrauch gemacht“ habe.¹ Entsprechend soll die Beratungspflicht der Betreuungsbehörde entfallen (→ Rn. 8 ff.).²

Neu sind § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 BtOG. § 4 Abs. 2 BtBG ist nunmehr in § 8 Abs. 1 BtOG verortet.

II. Allgemeine Informations- und Beratungspflichten (Abs. 1)

1. Allgemeine Beratung

2 § 5 Abs. 1 BtOG regelt die Beratung über **allgemeine betreuungsrechtliche Fragen**, die **Beratung zu Vorsorgevollmachten** sowie die **Beratung zu allgemein gehaltenen Hilfestellungen** im Vorfeld einer Betreuung. Mithilfe von Information und Beratung sollen möglichen Betroffenen frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren ganz vermieden oder zumindest auf das erforderliche Maß begrenzt werden (zeitliche Verkürzung, Reduzierung der Aufgabenbereiche). Menschen mit Behinderungen sollen durch „andere Hilfen“ die Unterstützung erhalten, die sie zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.³

1 BR-Drs. 564/20, 341.

2 BR-Drs. 564/20, 473.

3 BR-Drs. 220/13, 10 und Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht vom 20.11.2011, C28.

Beraten wird **jeder Bürger**. Das können sein: betroffene Personen, ihre Angehörigen und sonstige Personen aus dem sozialen Umfeld betroffener Personen vor, während und nach einem Betreuungsverfahren, Rat suchende Vollmachtgeber, ihre Angehörigen und sonstige Personen aus dem sozialen Umfeld. Ebenso sind Bürger zu beraten, die sich mit dem Gedanken tragen, eine Betreuung zu übernehmen.

Allgemein gehaltene Hilfestellungen können ua darin bestehen, Bürger im Rahmen einer allgemeinen Beratung und Information über das Betreuungsrecht auch allgemein über die Aufgaben kommunaler Sozialdienste oder Sozialleistungsträger zu beraten und an diese zu verweisen.

2. Vorsorgevollmachten

Die allgemeine Beratung zu Vorsorgevollmachten ist dem großen Interesse am Thema der vorsorgenden Verfügungen in der Bevölkerung geschuldet. Die Beratung der Betreuungsbehörde kann aber nicht über eine allgemeine Beratung hinausgehen, die Befugnis bezieht sich nicht auf Beratung zur konkreten Errichtung einer Vorsorgevollmacht. Dies bleibt Rechtsanwältinnen, Notarinnen und den Betreuungsvereinen (§ 15 Abs. 3 S. 2 BtOG) vorbehalten. Die allgemeine Beratung über Vorsorgevollmachten wird zB bei Veranstaltungen der Betreuungsbehörde oder auch auf Wunsch des Bürgers dann erfolgen, wenn er seine Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht von der Urkundsperson der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchte (→ BtOG § 7 Rn. 6 ff.).

3. Andere Hilfen

Es ist über alle Hilfen zu informieren und zu beraten, die dem Erforderlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen und eine Betreuung vermeiden bzw. Aufgabenbereiche verringern helfen.

III. Personenspezifische Beratung (Abs. 2)

1. Beratung und Unterstützung für Betreuer und Bevollmächtigte

§ 5 Abs. 2 S. 1 BtOG verpflichtet die Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen und Bevollmächtigten. Damit verbindet der Gesetzgeber zwei Ziele. Zum einen soll die Bereitschaft zur Übernahme einer Betreuung durch Ehrenamtliche gefördert werden.⁴ Zum anderen soll die Möglichkeit der Vorsorge durch Bevollmächtigung gestärkt werden. Der Bevollmächtigte soll wie der Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe professionelle Beratung und Unterstützung erfahren, sofern er dies wünscht.

Beratungsinhalte können alle betreuungsrechtlichen wie auch sozialen und sozialrechtlichen Fragestellungen sein oder Beratungen in Konfliktfällen sein. Über den Beratungsauftrag hinaus hat die Behörde dem Betreuer oder Bevollmächtigten auch Unterstützung zu gewähren. Dieses können konkrete Hilfestellungen sein, zB bei der Vermittlung sozialer Dienste, bei den Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht oder bei der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen. Durch die Nähe zu den sozialen Diensten in der Kommune kennt die Betreuungsbehörde die Hilfeangebote vor Ort, kann die Hilfen erschließen und eine Vernetzung der Angebote bewirken.

4 BT-Drs. 11/4528, 50.

- 7 Die Beratungs- und Unterstützungsangebote an Betreuer und Bevollmächtigte beruhen auf **freiwilliger Inanspruchnahme** durch den Betreuer oder Bevollmächtigten. Es ist für Betreuer bzw. ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte ein weiteres Angebot neben dem Beratungsauftrag des Betreuungsgerichts (§ 1861 Abs. 1 BGB) und der Betreuungsvereine (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BtOG).

2. Betreuungsplanung

- 8 Der Begriff „**Betreuungsplanung**“ ist nicht definiert. Individuelle Betreuungsplanung „ist eine personenbezogene Planung, die Ziele der Betreuung beschreibt, Schritte zur Zielerreichung und den Grad der Zielerreichung. Die zentrale Frage der individuellen Betreuungsplanung lautet: Was soll durch die Betreuung erreicht werden, wodurch, wie und bis wann und wer soll daran mitwirken? Aus der Beantwortung der Fragen ergibt sich ein Schema, das den Betreuungsablauf strukturiert und gleichzeitig dokumentiert. Die individuelle Betreuungsplanung ist nicht nur ein professionelles Instrument, das die Qualität der Betreuung sichert, sie macht darüber hinaus auch die Arbeit der Betreuer transparent und erleichtert im Vertretungsfall die (zeitweise) Übernahme einer Betreuung.“⁵

Betreuungsplanung ist damit für einen professionell arbeitenden Betreuer unabdingbar. Er wird zunächst Informationen über den Betreuten sammeln und auswerten, sich dann über die Ziele, Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten der Betreuung Gedanken machen und in einer **Dokumentation** die wichtigsten Schritte festhalten.

- 9 Im Betreuungsplan sind die **Ziele** der Betreuung, die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden **Maßnahmen** und deren **Umsetzung** darzustellen und zu dokumentieren. Der Betreuer hat sich bei seinem Handeln grundsätzlich an den Wünschen des Betreuten zu orientieren (§ 1821 Abs. 2 S. 1 BGB). Soweit möglich, sollte der Betroffene deshalb in den Prozess der Betreuungsplanung einbezogen werden. Der Betreuer ist verpflichtet, innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, Möglichkeiten zu nutzen, die die Krankheit oder Behinderung des Betreuten beseitigen, bessern, ihre Verschlimmerung verhüten oder ihre Folgen mindern (s. § 1821 Abs. 6 BGB).
- 10 Die bisher in § 4 Abs. 3 BtBG vorgesehene Beratung von Betreuern im Rahmen der Erstellung eines Betreuungsplans hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht in § 5 Abs. 2 BtOG übernommen, weil dieses Angebot nicht nachgefragt worden sei (→ Rn. 1). Ausgeschlossen hat der Gesetzgeber eine solche Beratung damit aber nicht. Wenn also ein Betreuer um Hilfe bei einer Betreuungsplanung bittet, gehört dies zum Aufgabenbereich des § 5 Abs. 2 S. 1 BtOG.

3. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer (Abs. 2 S. 2, 3)

- 11 Personen, die **ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung** an den Betroffenen die Betreuung ehrenamtlich führen möchten, sollen nur zum Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein (§ 14 BtOG) oder der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung über eine Begleitung

5 Sellin/Engels, Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, 2003, S. 113.

und Unterstützung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG oder § Abs. 2 S. 3 BtOG geschlossen haben (§ 1816 Abs. 4 BGB, § 22 Abs. 2 BtOG). Um diese Betreuer zu fördern, hat die Betreuungsbehörde sie nach § 5 Abs. 2 S. 2 BtOG bei der Kontaktaufnahme zu einem Betreuungsverein und dem Abschluss einer Vereinbarung mit diesem zu unterstützen. Steht kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung, hat die Betreuungsbehörde selbst eine entsprechende Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Betreuer zu schließen (§ 5 Abs. 2 S. 3 BtOG).

Wünscht eine Person mit einem **Näheverhältnis** zum Betroffenen den Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG, finden § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 BtOG ebenfalls Anwendung, auch wenn diese Personen ohne eine entsprechende Vereinbarung zum Betreuer bestellt werden könnten.⁶ 12

4. Bedeutung für das Betreuungsgericht

Nach § 1861 Abs. 1 BGB berät das Betreuungsgericht Betreuer. Die Beratung durch das Betreuungsgericht wird bei einer bereits anhängigen Betreuung im Vordergrund stehen. Sie wird sich auf **rechtliche Fragen** beziehen, die **unmittelbar mit der Führung der Betreuung zusammenhängen**. Geht es um andere Beratungs- oder um Unterstützungsbedarfe, wird das Betreuungsgericht den Betreuer an die Behörde verweisen oder den ehrenamtlichen Betreuer auch auf die Beratungsmöglichkeit bei den Betreuungsvereinen hinweisen. 13

5. Bedeutung für den Bevollmächtigte

Der Bevollmächtigte kann ein individuelles **Beratungs- und Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen**. Das trägt der zunehmenden Akzeptanz der Vorsorgevollmacht in der Bevölkerung Rechnung. Immer mehr Bürger sorgen für den Fall vor, dass sie ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln können und bevollmächtigen eine Person ihres Vertrauens. Der Bevollmächtigte ist daher in den meisten Fällen eine nahestehende Person. Tritt der Vertretungsfall ein, steht der Bevollmächtigte häufig vor einer Fülle von zu regelnden Angelegenheiten und in einer Situation, die durch Krankheit oder Behinderung des Vollmachtgebers geprägt ist. Er hat vergleichbare Angelegenheiten wie der Betreuer zu regeln, muss aber zusätzlich häufig erfahren, dass die Vorsorgevollmacht nicht überall akzeptiert wird. Bei der Behörde Rat und Unterstützung zu erfahren, soll dazu beitragen, dass der Bevollmächtigte seine Aufgabe verantwortungsvoll und im Interesse des Vollmachtgebers wahrnehmen kann. Der Bevollmächtigte kann wahlweise auch das Beratungs- und Unterstützungsangebot eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen, § 15 Abs. 1 Nr. 5 BtOG. Die Beratung und Unterstützung kann dem Bevollmächtigten Handlungs- oder Entscheidungsalternativen aufzeigen. Sie kann ihm aber nicht die Entscheidung abnehmen. Der Bevollmächtigte ist in seinem Handeln frei und unterliegt keiner Aufsicht. Er hat die Bevollmächtigung in eigener Verantwortung zu führen und ist nur dem Vollmachtgeber gegenüber in der Verantwortung und Haftung. 14

Inwieweit Bevollmächtigte die Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, wird auch von der **Öffentlichkeitsarbeit der Behörden** abhängen. Über die Betreuerbestellung sind die Betreuungsbehörden informiert, wer 15

6 BR-Drs. 564/20, 473.

Bevollmächtigter ist, entzieht sich in der Regel ihrer Kenntnis. Es wird daher von einer gezielten Aufklärungsarbeit abhängen, ob ein hoher Informationsgrad in der Bevölkerung erreicht werden kann.

6. Bedeutung für die Betreuungsbehörde

- 16 Die Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung der Behörde besteht sowohl gegenüber Bevollmächtigten wie auch Betreuern, die im Zuständigkeitsbereich der Behörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder dort als Betreuer bzw. Bevollmächtigter tätig sind. Bei den Betreuern ist es unerheblich, ob es sich um ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer oder Vereinsbetreuer handelt. Es können **alle Betreuergruppen** die Beratung und Unterstützung durch die Behörde einfordern.

Gegenüber Betreuern und Bevollmächtigten ist die Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung verpflichtet. Es ist zwar nicht, wie zB in § 53 SGB VIII, ausdrücklich eine direkte Anspruchsformulierung im Gesetz aufgenommen, aus der Leistungsverpflichtung der Behörde ergibt sich aber stets ein Leistungsanspruch des Normadressaten.⁷

7. Aufgabendelegation

- 17 Die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten ist von der Betreuungsbehörde selbst wahrzunehmen. Eine Ermächtigung zur Delegation an Dritte, wie es zB § 76 Abs. 1 SGB VIII zulässt, ist nicht gegeben. Das bestehende Nebeneinander der Beratungsangebote ist vom Gesetzgeber gewollt.⁸ Daher kann sich die Behörde auch nicht ihrer Pflicht durch eine abschließende Delegation an Dritte, wie zB Betreuungsvereine, entledigen. Die Behörde kann aber in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorhandenen Angebote koordinieren und ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte auf die bei Betreuungsvereinen vorhandenen Angebote hinweisen. Die Betreuungsbehörde hat aber weiterhin die eigene Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten zu gewährleisten.

Das **Nebeneinander der Beratungsangebote** ist als sinnvoll anzusehen. Nur wenn dem Betreuer oder Bevollmächtigten ein vielfältiges Angebot zur Verfügung steht, wird er dieses leichter annehmen können. Um eine breite Akzeptanz und Inanspruchnahme der beratenden Hilfen zu erreichen und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement zu fördern, ist ein vielschichtiges Angebot auch und gerade in Zeiten knapper Ressourcen vertretbar.⁹

- 18 Bei der Aufgabe der Unterstützung bei der Betreuungsplanung werden die Betreuungsbehörden ein eigenes Profil (weiter-)entwickeln müssen, da es keine gesetzlichen Vorgaben gibt.

7 So auch Deinert DAVorm 1992, 119 (120).

8 BT-Drs. 11/1458, 198; siehe auch Deinert, Handbuch der Betreuungsbehörde, S. 18.

9 Zum Unterstützungsangebot für ehrenamtliche Betreuer siehe auch: Zander, Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, in: Soziale Arbeit 7–8.2006, Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen.

8. Bedeutung für den Betreuungsverein

Der Betreuungsverein berät gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3–5 BtOG ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte. Insoweit haben der ehrenamtliche Betreuer und der Bevollmächtigte die **Wahlmöglichkeit**, sich von dem Verein oder von der Behörde beraten zu lassen. Der Betreuungsverein und der Vereinsbetreuer können sich wiederum auch an die Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung wenden. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf kann sich sowohl aus der eigenen Tätigkeit des Vereins in der Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten ergeben als auch aus der Tätigkeit der Führung von Betreuungen. 19

9. Bedeutung für den Betreuer

Der Betreuer kann das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Betreuungsbehörde auf **freiwilliger Basis** in Anspruch nehmen. Auch das Gericht kann den Betreuer nicht zur Inanspruchnahme von Beratung verpflichten; es kann ihm diese zum Zweck der besseren Erfüllung seiner Betreueraufgabe nur empfehlen. Der Betreuer hat mehrere Möglichkeiten, sich beraten zu lassen. Der Betreuer kann sich vom Betreuungsgericht beraten lassen, dieses wird er insbesondere in Anspruch nehmen, wenn es um Fragen zum gerichtlichen Verfahren, zur Rechnungslegung und Berichterstattung oder um gerichtliche Genehmigungserfordernisse geht, § 1861 Abs. 1 BGB. Der ehrenamtliche Betreuer und der Bevollmächtigte können sich auch bei einem Betreuungsverein beraten lassen, § 15 Abs. 1 Nr. 3–5. Das Beratungsangebot des Betreuungsvereins wird sich ähnlich wie das der Betreuungsbehörde mehr auf Fragen aus dem sozialen Leistungsrecht, Fragen zum Hilfesystem vor Ort, Beratung in Konflikten usw. beziehen. Der Betreuer wird auswählen, wo er für seine spezifischen Fragestellungen am ehesten die Hilfestellung erwarten kann. 20

Die Beratung und Unterstützung nimmt dem Betreuer nicht die Entscheidung ab, sie kann ihm lediglich Handlungs- oder Entscheidungsalternativen aufzeigen. Der Betreuer hat die Betreuung **in eigener Verantwortung** zu führen und unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts. 21

Bedient sich der Betreuer bei der Erstellung der **Betreuungsplanung** der Unterstützung der Betreuungsbehörde, so bleibt dennoch die Umsetzung in seiner Verantwortung.

§ 6 BtOG Förderungsaufgaben

(1) Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

(2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.

(3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.